

Dr. Clemens Jabloner
Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0105-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3409/J-NR/2019

Wien, am 25. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2019 unter der Nr. **3409/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mord in Dornbirn“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Wann, wie und durch welche Organisationseinheit erlangte ihr Ressort erstmals Kenntnis davon, dass gegen den Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde?*
- *2. Wann, wie und durch welche Organisationseinheit erlangte ihr Ressort erstmals Kenntnis davon, dass der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, wieder ins Bundesgebiet eingereist ist?*
- *3. Wann, wie und durch welche Organisationseinheit erlangte ihr Ressort erstmals Kenntnis davon, dass der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, den Mord an mehreren Menschen gestanden haben soll?*

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen erlangte die Staatsanwaltschaft Feldkirch erst am 6. Februar 2019 im Wege einer Berichterstattung des Landeskriminalamtes Vorarlberg aus Anlass der Tötung des Leiters der Sozialhilfeabteilung bei der BH Dornbirn Kenntnis davon, dass gegen den Tatverdächtigen ein Aufenthaltsverbot bestand und er

offenkundig unter Missachtung dieses Verbots wieder nach Österreich eingereist war. Der Staatsanwaltschaft wurde erst im Zuge einer in dieser Strafsache am 7. Februar 2019 erfolgten weiteren Berichterstattung bekannt, dass der Verdächtige nach eigenen Angaben an Kampfhandlungen in Syrien teilgenommen und dabei zumindest eine Person getötet haben soll.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Wann, wie und durch welche Organisationseinheit ihres Ressorts wurde daraufhin gegen den Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, ein Ermittlungsverfahren iSd StPO eingeleitet?*
 - a. Wenn nicht unmittelbar nach dem Geständnis des Mannes ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, warum nicht?*
- *5. Wann, wie und durch welche Organisationseinheit ihres Ressorts wurde daraufhin im Fall des Mannes, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, die Verhängung von Untersuchungshaft geprüft?*
 - a. Wenn die Prüfung der Untersuchungshaft nicht stattfand, warum nicht?*
 - b. Wenn die Prüfung der Untersuchungshaft negativ ausfiel, aus welchen Gründen war dies der Fall?*

Da die Staatsanwaltschaft Feldkirch bis zur Berichterstattung im Zusammenhang mit der Tötung des Leiters der Sozialhilfeabteilung bei der BH Dornbirn keine Kenntnis von angeblichen Tötungshandlungen des Beschuldigten im Rahmen von Kampfhandlungen in Syrien hatte, wurde bis dahin auch kein Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO eingeleitet. Aus demselben Grunde fand auch keine Prüfung einer allfälligen Verhängung der Untersuchungshaft statt.

Auf Grund der Tötung des Leiters der Sozialhilfeabteilung bei der BH Dornbirn am 6. Februar 2019 leitete die Staatsanwaltschaft Feldkirch schließlich ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten ein. Über Antrag der Staatsanwaltschaft Feldkirch verhängte das Landesgericht Feldkirch mit Beschluss vom 8. Februar 2019 die Untersuchungshaft über den Beschuldigten.

Zur Frage 6:

- *Auf welche Art und Weise fand im Fall des Mannes, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, die Abstimmung mit jeweils welchen Organisationseinheiten des BMVRDJ mit jenen des BMI statt?*
 - a. Wann und wie fand die vorhergehende strafrechtlich relevante Historie des Mannes Einklang in diesen Austausch?*

b. Wurden angesichts der vorhergehenden strafrechtlich relevanten Historie des Mannes Maßnahmen getroffen oder wurden solche von ihrem Ressort vorgeschlagen und um welche Maßnahmen handelte es sich?

In dem gegen den Beschuldigten infolge der Tötung des Leiters der Sozialhilfeabteilung der BH Dornbirn eingeleiteten Ermittlungsverfahren findet kontinuierlich eine Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Feldkirch und dem Landeskriminalamt Vorarlberg, Ermittlungsbereich Leib und Leben, statt. Die Vorstrafenbelastung des Beschuldigten wurde im Zusammenhang mit der Verhängung der Untersuchungshaft berücksichtigt. Weitere Maßnahmen erübrigten sich aufgrund der Inhaftierung.

Zur Frage 7:

- *Wurden im gegenständlichen Fall Rechtsgutachten durch das BMVRDJ erstellt, um welche Rechtsgutachten handelte es sich, und wie lauten diese jeweils im Wortlaut?*

Es wurde kein Rechtsgutachten erstellt.

Zur Frage 8:

- *Nach Angaben des Bundesministeriums für Inneres (2837/AB) wurde der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, zwischen 1999 und 2008 mehrfach strafgerichtlich verurteilt. Ist dies korrekt?*
 - a. Wenn ja, wie oft und durch jeweils welche Gerichte wurde der Mann, der den Leiter des Sozialamts von Dornbirn erstochen haben soll, aufgrund jeweils welcher Straftatbestände verurteilt und welche Strafen wurden jeweils verhängt?*

Es ist richtig, dass der Beschuldigte im Zeitraum 1999 bis 2008 mehrfach strafgerichtlich verurteilt wurde. Ich ersuche allerdings um Verständnis dafür, dass ich aus Gründen des Datenschutzes nicht im Detail auf die einzelnen Verurteilungen eingehen kann.

Dr. Clemens Jabloner

